



Erster Bericht der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Status quo und politische Handlungsbedarfe

Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen sind ein Grundrisiko des Aufwachsens in Deutschland. Das besorgniserregende Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfordert gesamtgesellschaftliche Antworten und entschiedenes politisches Handeln. Der Bericht beschreibt akute (Schutz-)Lücken und formuliert die konkreten Handlungsbedarfe für die Politik auf Bundes- und Landesebene, um Kinder und Jugendliche – on- und offline – besser vor sexueller Gewalt zu schützen und passende Zugänge zu Hilfen auszubauen.

Gesetzliche Grundlage

Das am 1. Juli 2025 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz) verankert eine regelmäßige Berichtspflicht der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) gegenüber dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung.

Der Bericht 2026

In sieben thematischen Kapiteln gibt der Bericht einen Überblick über Ist-Stand und aktuelle Herausforderungen bei Schutz und Hilfen im Bereich sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Er zeigt, wo Strukturen und Kompetenzen aufgebaut, gestärkt und weiterentwickelt werden müssen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt aufgrund der Brisanz auf sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im digitalen Raum.

→ **Prävention** soll das Risiko sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche reduzieren, etwa durch gelebte Schutzkonzepte in allen Einrichtungen und Angeboten, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Bisher ist dieses Ziel flächendeckend nicht erreicht.

→ **Hilfen und Unterstützungsleistungen** helfen Betroffenen bei der Alltagsbewältigung und gesellschaftlichen Teilhabe. Leicht zugängliche und verlässliche Angebote stehen in Frage, insbesondere durch die Beendigung des Fonds sexueller Missbrauch (FSM).

→ **Intervention** soll Taten, ihre Anbahnung und ihre Wiederholung unterbrechen oder beenden und dafür sorgen, dass Taten geahndet werden. Entsprechende Möglichkeiten von Jugendhilfe, Polizei und Justiz sind mit Blick auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen deutlich auszubauen.

→ **Aufarbeitung** sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in Institutionen schafft Anerkennung der Unrechtserfahrungen für Betroffene. Erfolgreiche Aufarbeitungsprozesse brauchen bessere Betroffenenbeteiligung. Aufarbeitung bedarf einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung.

→ **Forschung** schafft Wissen über Ausmaß und Folgen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wiederkehrende wissenschaftliche Erhebungen fehlen, um zentrale Wissenslücken zum Dunkelfeld zu schließen und eine evidenzbasierte Politik zu ermöglichen.

→ **Digitale sexualisierte Gewalt** gehört für viele Kinder und Jugendliche zum Alltag. Die rasante Entwicklung der digitalen Welt erweitert die Möglichkeiten von Tätern und Täterinnen, Zugang zu jungen Menschen zu erhalten. Den Kinder- und Jugendschutz im digitalen Raum signifikant zu verbessern ist eine drängende politische Aufgabe.

→ **Strukturen und Netzwerke** sind erforderlich für Schutz und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dafür muss insbesondere die ressortübergreifende Zusammenarbeit – sowohl in Kommunen und Ländern als auch auf Bundesebene und in der Europäischen Union – deutlich gestärkt werden.

Neben den thematischen Kapiteln enthält der Bericht einen Beitrag des Betroffenenrates beim Amt der UBSKM. Außerdem stellen die Länder ihre Strukturen und Maßnahmen im Themenfeld dar.

Zentrale politische Handlungsbedarfe

Handlungssicherheit durch Schutzkonzepte

- Bund, Länder und Kommunen stellen sicher, dass Schutzkonzepte flächendeckend in Kitas, Schulen und allen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche umgesetzt werden. Dies umfasst auch den gemeinnützigen und kommerziellen Bereich.
- Die Aufsichtsbehörden der Länder, insbesondere Landesjugend- und Schulämter, entwickeln transparente Prüfstandards zur Qualitätssicherung und Umsetzung von Schutzkonzepten.
- Länder und Kommunen sichern Begleitstrukturen für die Schutzkonzeptentwicklung finanziell ab und fördern den Auf- und Ausbau von externen Fachstrukturen zur Beratung und Begleitung der Schutzkonzeptentwicklung vor Ort.

Bekämpfung von digitaler sexualisierter Gewalt

- Länder und Kommunen sorgen dafür, dass Schutzkonzepte verpflichtend Formen digitaler sexualisierter Gewalt einbeziehen, um die Handlungskompetenz von Einrichtungen und Organisationen in diesem Risikobereich zu stärken.
- Der Bund schafft eine nationale Struktur für die proaktive Suche und das Löschen von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und stattet diese mit den notwendigen Kompetenzen aus.
- Der Bund setzt sich für eine europäische Rechtsgrundlage ein, die das Suchen, Löschen und Melden von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Plattformbetreiber regelt.
- Der Bund setzt sich dafür ein, dass die Leitlinien zu Art. 28 DSA zum Schutz von Minderjährigen im Netz verbindlicher Bestandteil des Digital Services Acts werden und eine verbindliche Vorgabe für eine Altersüberprüfung gesetzlich auf EU-Ebene festgeschrieben wird.

Hilfen und Nachsorge für Betroffene

- Der Bund sichert die Weiterführung eines niedrigschwelligen Ergänzenden Hilfesystems gesetzlich ab.
- Länder und Kommunen stellen sicher, dass Fälle sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen im Kontext Schule und Kita künftig unverzüglich den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern gemeldet werden und dass für Betroffene geeignete Beratungsstrukturen bereitstehen.
- Der Bund beauftragt eine Studie zu direkten und indirekten Folgekosten von (sexueller) Gewalt gegen Minderjährige für Staat und Gesellschaft.

Schutzlücken schließen

- Der Bund reformiert § 177 StGB nach dem Grundsatz „Nur Ja heißt Ja“ und stellt klar: Sexuelle Handlungen setzen die freiwillige Zustimmung aller Beteiligten voraus.
- Die Länder stellen sicher, dass Mitarbeitende der Jugendämter und Ermittlungsbehörden zu sexueller Ausbeutung und dem Handel von Minderjährigen fortgebildet werden.
- Die Länder verankern in den staatlich anerkannten Studiengängen der Sozialen Arbeit und den Lehrkräftebildungsgesetzen verpflichtend den Kompetenzbereich „Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt“.

Aufarbeitung als Qualitätsstandard

- Die Länder beschließen eine einheitliche Aufbewahrungsfrist für Schüler*innenakten und orientieren sich dabei an der Aufbewahrungsfrist der Kinder- und Jugendhilfe von 70 Jahren nach § 9b SGB VIII.
- Der Bund setzt sich bei den beiden großen Kirchen dafür ein, Betroffenen von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Kontext bei Verletzungen ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung den Rechtsweg über das staatliche Datenschutzgesetz bzw. die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu eröffnen.

Presse und weitere Informationen

Dagmar Wittek
Stellvertr. Pressesprecherin
T +49 (0)3018 5 55 1557
dagmar.wittek@ubskm.bund.de
presse@ubskm.bund.de

 bsky.app/profile/ubskm.de
 tiktok.com/@missbrauchsbeauftragte
 youtube.com/c/UBSKM
 instagram.com/missbrauchsbeauftragte
 linkedin.com/company/ubskm

Vollständiger Bericht

www.beauftragte-missbrauch.de/bericht-bundestag-2026